



Niederschrift

Finanzausschuss

19. Wahlperiode - 87. Sitzung

am Donnerstag, dem 10. September 2020, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Stefan Weber (SPD) Vorsitzender
Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)
Tobias Koch (CDU)
Volker Nielsen (CDU)
Ole-Christopher Plambeck (CDU)
Birgit Herdejürgen (SPD)
Beate Raudies (SPD)
Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Annabell Krämer (FDP)
Jörg Nobis (AfD)
Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Mündliche Anhörung	4
	Home-Office steuerlich berücksichtigen	4
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2327	
	Mobiles Arbeiten gesetzlich regeln	4
	Alternativantrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2358 (nur Punkt 10)	
2.	Geschäftsbericht 2019 der GMSH	9
3.	Bericht des Finanzministeriums über die geplante Umsetzung des Konjunkturpakets in Schleswig-Holstein	11
	Antrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/4514	
4.	Prüfungsberichte nach § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LHO als Umdruck des Finanzausschusses	12
5.	Information/Kenntnisnahme	13
6.	Verschiedenes	14

Der Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Mündliche Anhörung

Home-Office steuerlich berücksichtigen

Antrag der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/2327](#)

Mobiles Arbeiten gesetzlich regeln

Alternativantrag der Fraktion der SPD
[Drucksache 19/2358](#) (nur Punkt 10)

(überwiesen am 26. August 2020 an den **Finanzausschuss**, den Wirtschaftsausschuss und den Sozialausschuss)

Teilnehmer:

- Bund der Steuerzahler e.V.
Rainer Kersten, Landesgeschäftsführer
[Umdruck 19/4518](#)
- Deutsche Steuergewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein
Harm Thiessen, Landesvorsitzender
Michael Jasper, stellvertretender Landesvorsitzender
[Umdruck 19/4516](#)
- Finanzministerium
Udo Philipp, Staatssekretär
[Umdruck 19/4523](#)
- Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Boris Kurczinski, Präsident
- UV Nord
Jens-Arne Meier, Abteilungsleiter Arbeits- und Sozialrecht

Herr Kersten, Landesgeschäftsführer des Bundes der Steuerzahler, trägt die Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler, [Umdruck 19/4518](#), vor. Der Bund der Steuerzahler spreche sich dafür aus, Arbeitnehmern, die für die Arbeit im Homeoffice kein Extraarbeitszimmer vorhielten, eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 100 € pro Monat zu gewähren. Gemischtes Arbeiten spiele eine immer größere Rolle und habe für Arbeitgeber kostensenkende und für Arbeitnehmer kostenwirksame Folgen. Dataport halte am Standort Altenholz über 100 Büroarbeitsplätze weniger vor, als es Mitarbeiter habe, weil immer ein gewisser Teil der Mitarbeiter im Homeoffice arbeite.

Für mobile Arbeit müsse es Regelungen im Steuer- und Datenschutzrecht geben, und sie müsse mitbestimmungspflichtig sein. Die Einführung eines Rechts auf Heimarbeit sei problematisch, denn das Thema sei durchaus konfliktbeladen, und nicht alle Arbeitnehmer könnten aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen (leistungsfähiges Internet) zu Hause arbeiten. Daher sollten in Tarifverträgen und in Betriebs- und Dienstvereinbarungen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter passgenaue Lösungen für die jeweiligen Tätigkeitsfelder finden.

Herr Thiessen, Landesvorsitzender der Deutschen Steuergewerkschaft, trägt deren Stellungnahme, [Umdruck 19/4516](#), vor. Er wünscht sich, dass der Gesetzgeber die Begriffe mobiles Arbeiten und Homoffice/Heimarbeit/Wohnraumarbeit definiere. Nicht alle Beschäftigten seien glücklich damit, zu Hause zu arbeiten; 80 % wendeten ein, ihnen fehle die soziale Anbindung. Wenn der Dienstherr seinen Bediensteten unter Hinweis auf Homeoffice keinen festen Arbeitsplatz mehr böte, wäre das für die Arbeitskultur verheerend.

Im Steuerrecht seien Arbeitszimmerkosten grundsätzlich nicht abzugsfähig, es sei denn, dass der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer stattfinde oder der Arbeitgeber keinen adäquaten Büroarbeitsplatz zur Verfügung stelle. Wenn der Gesetzgeber eine steuerrechtliche Regelung für Homeoffice schaffen wolle, sollte er ein möglichst einfaches Verfahren wählen und eine Pauschale gewähren, die durch 12 teilbar sei. Es wäre verheerend, wenn sich Steuerbürger und Finanzbeamte in Kleinigkeiten verzettelten.

Er weist darauf hin, dass eine entsprechende Änderung des Steuerrechts zu nicht unerheblichen Steuermindereinnahmen führen werde. Wenn man in einem anderen Zimmer als dem Arbeitszimmer arbeite, sei eine saubere Abgrenzung zwischen privater und beruflicher Nutzung kaum möglich. Nach § 12 Einkommensteuergesetz seien die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge nicht abzugsfähig. Nachdem die Frage der steuerrechtlichen Behandlung des Arbeitszimmers durchgeurteilt sei und endlich Klarheit herrsche, werde diese Frage - ausgelöst durch die Coronapandemie - jetzt wieder thematisiert. Er appelliert an den Gesetzgeber, eine steuerrechtliche Änderung möglichst einfach zu halten und auf die Coronazeit zu begrenzen.

Sodann trägt Staatssekretär Philipp die Stellungnahme des Finanzministeriums, [Umdruck 19/4523](#), vor. Während die Bedingungen zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sehr restriktiv seien, könnten Arbeitsmittel steuerlich geltend gemacht

werden. Allerdings könnten für die Zeit des coronabedingten Lockdown, in der kein Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung gestanden habe, die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer abgesetzt werden (anteilig von 1.250 €).

Die Aufwendungen für eine im häuslichen Umfeld ausgeübte berufliche Tätigkeit seien schwierig zu messen und in der Regel geringer als 100 € monatlich beziehungsweise 5 € pro Tag. Eine steuerliche Pauschale, die höher als die tatsächlichen Kosten sei, sei steuersystematisch problematisch und könnte als Steuergeschenk gewertet werden, das nur dem Teil der Bevölkerung gewährt werde, der zu Hause arbeiten könne. Die Steuerersparnis aus der Pendlerpauschale sei in der Regel geringer als die tatsächlichen Kosten (zum Beispiel für Benzin). Weil sich die Arbeitswelt deutlich verändere, müsse man sich grundsätzlich über die steuerrechtliche Behandlung des Homeoffice Gedanken machen. Daher sei beabsichtigt, im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2020 einen Prüfantrag in den Finanzausschuss des Bundesrats einzubringen.

Herr Kurczinski, Präsident der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, legt Wert darauf, die Kohärenz des Steuersystems zu wahren. Nach § 4 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes könnten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 € abgezogen werden. Während mobiles Arbeiten relativ unproblematisch sei - Arbeitsmittel könnten steuerlich abgesetzt werden -, könne man beim Homeoffice private und berufliche Aufwendungen nicht wirklich voneinander trennen. Wenn man eine Homeoffice-Pauschale einführen wolle, stelle sich die Frage der Ausgestaltung, der Bedingungen und der Nachweise; denn in der Regel finde Arbeit sowohl in der Arbeitsstätte als auch zu Hause statt, auch innerhalb eines Tages.

Er plädiert für eine möglichst einfache, systemkonforme Pauschale, die im Wesentlichen die Nebenkosten des Zimmers abgelte und nicht nur Arbeitnehmern, sondern auch Selbstständigen dauerhaft gewährt werden solle. Und es müsse Arbeitgebern möglich sein, Arbeitnehmern mit dem Homeoffice verbundene Kosten zu erstatten. Eine zeitlich begrenzte steuerrechtliche Subventionierung infolge der Coronapandemie - wie bei der Umsatzsteuer - sei abzulehnen.

Herr Meier vom UV Nord weist darauf hin, dass bereits im Jahr 2017 61 % der Unternehmen in Deutschland mobiles Arbeiten angeboten hätten. Mobiles Arbeiten bedürfe sowohl einer steuerrechtlichen Regelung als auch einer Definition, nicht zuletzt wegen der EuGH-Entschei-

dung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit, und müsse auch in Zukunft die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine flexible Arbeitszeitgestaltung ermöglichen, die bisher weder das Arbeitszeitgesetz noch in der Vergangenheit der EuGH vorgesehen habe.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Kersten, wenn der Arbeitnehmer die mit dem Homeoffice verbundenen Kosten nicht vom Arbeitgeber erstattet bekomme, solle er - vergleichbar mit der Pendlerpauschale - für jeden Heimarbeitstag eine Werbungskostenpauschale von 5 € ansetzen dürfen. Der Steuerzahlerbund unterstütze den Prüfauftrag im Zusammenhang mit der steuerrechtlichen Behandlung des Homeoffice, das allerdings äußerst konfliktbeladen sei, auch unter den Arbeitnehmern selbst, und mit dem weiter gehende gesellschaftspolitische Fragen verbunden seien. Die Beschäftigten von Dataport arbeiteten seit Jahren teilweise mobil, im Homeoffice und in der Betriebsstätte (nicht zuletzt aus sozialen Gründen). Im Übrigen handele es sich beim Steuer- und Arbeitsrecht um Bundesrecht; das Land solle sich dafür einsetzen, dass die technischen Voraussetzungen für ein schnelles Internet im gesamten Land geschaffen würden.

Herr Thiessen bestätigt, dass der in Nummer 10 des SPD-Antrags enthaltene Prüfauftrag die Aspekte des Steuerrechts vollständig umfasse. Die Arbeitgeber könnten bereits Aufwendungen für Arbeitsmittel steuerfrei erstatten. Problematisch sei die steuerrechtliche Behandlung der Nebenkosten (Energie, Möbelabnutzung); eine Auseinandersetzung darüber müsse unbedingt vermieden werden. Die Entfernungspauschale sei für Autofahrer zu niedrig.

Staatssekretär Philipp stellt noch einmal klar, grundsätzlich könnten nur zusätzliche Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Wenn ein Arbeitnehmer in der Zeit des coronabedingten Lockdown sein Esszimmer ausschließlich für seine berufliche Tätigkeit genutzt habe, könne er die in diesem Zusammenhang und Zeitraum angefallenen Kosten steuerlich geltend machen. Schätzungen kämen zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer Homeoffice-Pauschale von 100 € im Jahr bundesweit zu Steuermindereinnahmen von 600 Millionen € führe. Man befürchte, dass die Einführung einer Homeoffice-Pauschale, die tageweise berechnet werde, zu einer neuen großen Klagewelle führen werde. Da das Thema insgesamt konfliktreich sei, spreche sich das Finanzministerium für einen umfassenden Prüfauftrag aus, sowohl zur Frage des Ob als auch zur Frage des Wie.

Auch Herr Kurczinski begrüßt die Vergabe eines umfassenden Prüfauftrags. Neben steuerrechtlichen Fragen spiele die Einhaltung des Datenschutzes beim Arbeiten zu Hause eine wesentliche Rolle. Über die Einführung eines Rechts auf mobiles Arbeiten nachzudenken, sei extrem ambitioniert und greife in die Tarifautonomie ein.

Herr Meier lehnt die Einführung eines Anspruchs auf mobiles Arbeit ab; diese Frage regelten die Tarifvertragsparteien untereinander. Man brauche keine Überbürokratisierung und weitere Ansprüche seitens des Gesetzgebers, die den Betriebsfrieden störten. Darüber hinaus lehne man die Überbürokratisierung bei der Arbeitszeiterfassung beziehungsweise einen Nachweis der mobilen Arbeitstage durch den Arbeitgeber ab. Vor dem Hintergrund der vielfältigen hybriden Arbeitsverhältnisse sei die Ausgestaltung einer steuerlichen Pauschalierung eine spannende Frage, die so einfach wie möglich erfolgen sollte.

2. **Geschäftsbericht 2019 der GMSH**

[Umdruck 19/4328](#)

Herr Eisoldt, Geschäftsführer der GMSH, stellt die Entwicklung der GMSH im Geschäftsjahr 2019 ([Umdruck 19/4328](#)), das eine Konsolidierung auf relativ hohem Niveau gebracht habe, und im laufenden Jahr vor (Präsentation, siehe Anlage), in dem es in den operativen Geschäftsbereichen keine signifikante Auftragsdelle infolge der Coronapandemie gebe. Die Bedeutung von mobilem Arbeiten nehme zu; die GMSH wolle flexible Arbeitsformen in einer neuen Dienstvereinbarung ermöglichen. Die Zunahme von mobilem Arbeiten werde zu einer Senkung des Raumbedarfs und anderen Flächenkonzepten führen (Desksharing).

Eine große Herausforderung bleibe der Fachkräftemangel (insbesondere in den technischen Gewerken mit akademischer Qualifikation und in der Architektur). Daher habe man einen neuen Bürostandort in Pinneberg angemietet, um Fachkräfte aus dem Großraum Hamburg anzuwerben (Coworking-Standort). Bei der Umsetzung der Klimaschutzstrategie setze man bei Sanierung und Neubau auf Niedrig-Temperatur-Standard.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet er, man spüre bei der Bewerberlage eine leichte Verbesserung und bei der Beteiligung an Ausschreibungen eine stärkere Verbesserung. Die Standortfrage Kiel sei nach wie vor offen; die GMSH wünsche sich die zentrale Unterbringung an einem Standort unter Berücksichtigung der digitalen Kompetenzen.

Ob die GMSH bei der Beschaffung digitaler Endgeräte für Schulen eingebunden gewesen sei, werde er dem Finanzausschuss schriftlich mitteilen. Die Übernahme der Bewirtschaftungsleistungen in den Mensen des Studentenwerks werde für die bauliche Verbesserung der Mensen positive Folgen haben. Der Bereich Beschaffung habe in der Coronakrise nicht gelitten, sondern eher zugelegt; eine wesentliche Rolle in diesem Zusammenhang habe ein Großauftrag des Sozialministeriums zur Beschaffung von Schutzkleidung gespielt.

Abg. Nobis fragt, inwieweit das Land den Gewinn der GMSH für anderweitige Zwecke verwenden könne und ob von den für 700 Objekte anfallenden Bewirtschaftungskosten in Höhe von 113,6 Millionen € eine Summe von 15,6 Millionen € für den LevoPark Bad Segeberg ausgegeben werde, also fast 14 % der gesamten Bewirtschaftungskosten.

Herr Eisoldt erwidert, die GMSH schütte alle vier bis fünf Jahre den Gewinnübertrag an das Land aus, der gemessen am gesamten Geschäftsvolumen der GMSH relativ gering sei und in der Regel aus dem Geschäftsbereich Beschaffung herrühre. Die GMSH bewirtschaftete mehrere Erstaufnahmeeinrichtungen an verschiedenen Standorten und stelle deren Funktionsfähigkeit sicher. Er sagt zu, den Ausschuss schriftlich darüber zu unterrichten, welche Erstaufnahmeeinrichtungen die GMSH bewirtschaftete und welche Kosten dabei im Einzelnen anfielen.

Der Finanzausschuss nimmt den GMSH-Geschäftsbericht 2019 zur Kenntnis.

3. Bericht des Finanzministeriums über die geplante Umsetzung des Konjunkturpakets in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/4514](#)

hierzu: [Umdruck 19/4200](#)

Abg. Raudies fragt die Landesregierung nach der Vorlage eines weiteren Nachtragshaushalts. Sie legt Wert darauf, dass der Finanzausschuss über die Umsetzung der in den Nachtragshaushalten angelegten Corona-Hilfsmaßnahmen auf dem Laufenden gehalten werde.

Finanzministerin Heinold sagt zu, den Finanzausschuss monatlich über den Abfluss der vom Landtag im Wege der Nachtragshaushalte bereitgestellten Summe von 1 Milliarde € für Coronahilfen so transparent wie möglich zu informieren und auf Wunsch von Abgeordneten zu bestimmten Maßnahmen der Ministerien nähere Auskünfte zu erteilen. Sie kündigt an, dem Landtag am 6. Oktober 2020 einen 4. Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung im Oktober-Plenum zuzuleiten, in dem die Ergebnisse der laufenden Sondersteuerschätzung verarbeitet würden, über die das Kabinett am 15. September 2020 beraten werde.

Alle Beteiligten sind sich des engen Zeitfensters für die parlamentarische Beratung über den 4. Nachtragshaushalt bewusst (sitzungsfreie Zeit vom 5. bis 16. Oktober 2020).

4. Prüfungsberichte nach § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LHO als Umdruck des Finanzausschusses

[Umdruck 19/4256](#)

Frau Harms, Leiterin des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags, führt in [Umdruck 19/4256](#) ein. Eine generelle gesetzliche Regelung in der Landeshaushaltsordnung komme nicht in Betracht.

Die Mitglieder des Finanzausschusses legen Wert auf die Möglichkeit, als „Eigentümer“ Prüfberichte von Abschlussprüfern einsehen zu können, und verweisen in diesem Zusammenhang auf das mit dem Finanzministerium praktizierte Tresorverfahren, das sich bewährt habe.

Finanzministerin Heinold fragt die Ausschussmitglieder, für welche Unternehmen mit Landesbeteiligung die Landesregierung die Prüfberichte regelmäßig und unaufgefordert zur vertraulichen Einsichtnahme im Tresorverfahren zur Verfügung stellen solle (bisher hsh finanzfonds AöR und hsh portfoliomanagement AöR).

Frau Harms macht darauf aufmerksam, dass eine Aufnahme des sogenannten Tresorverfahrens in die Geschäftsordnung des Landtags die Landesregierung nicht binden würde.

Ausschuss und Finanzministeriums streben an, in der nächsten Sitzung des Beteiligungsausschusses, am 12. November 2020, zu einer Verständigung zu kommen.

5. Information/Kenntnisnahme

[Umdruck 19/4462](#) - Wasserschutzpolizei
[Umdruck 19/4468](#) - Mittelabfluss Coronahilfen
[Umdruck 19/4504](#) - Soforthilfe Schaustellerbetriebe
[Umdruck 19/4512](#) - Pflichtverteidigervergütung
[Umdruck 19/4515](#) - Zielvereinbarung Landwirtschaftskammer
[Unterrichtung 19/239](#) - Unterrichtung der Parlamente nach § 8 Stabilitätsratsgesetz

Anlässlich [Umdruck 19/4462](#) (Landespolizei) fragt Herr Dr. Eggeling, Senatsmitglied des Landesrechnungshofs, das Innenministerium, ob wie angekündigt im 4. Quartal 2019 ein Vertrag mit Dataport zur Übertragung von IT-Aufgaben geschlossen worden sei und ob das Innenministerium über das Ergebnis der Prüfung, bei welchen Stellen im Landespolizeiamt auf den kostenintensiveren Einsatz von Polizeivollzugsbeamten verzichtet werden könne, früher als im 3. Quartal 2021 berichten könne ([Drucksache 19/1816](#), Textziffer 17).

Der Finanzausschuss unterstützt den Wunsch, den Ergebnisbericht früher vorzulegen, und fasst ins Auge, alle drei Berichte zu gegebener Zeit mit dem Innenministerium zu erörtern.

Zu [Umdruck 19/4468](#) (Mittelabfluss Coronahilfen) fragt Abg. Petersdotter das Kulturministerium, warum von den 5 Millionen € zur Zukunftssicherung von Kultur- und Bildungseinrichtungen durch mehr Digitalisierungsangebote noch keine Mittel abgeflossen seien, bis wann Fördermittel beantragt werden könnten und wann die Einrichtungen Fördermittel erhielten. - Finanzministerin Heinold sagt eine schriftliche Antwort zu.

Zu [Umdruck 19/4515](#) (Bericht zur Zielvereinbarung mit der Landwirtschaftskammer für das Wirtschaftsjahr 2019) bemerkt Herr Dr. Eggeling, dass der Jahresbericht 2019 den Empfehlungen des Landesrechnungshofs aufgrund der noch mangelbehafteten Kosten- und Leistungsrechnung nicht genüge.

Der Finanzausschuss nimmt alle aufgeführten Vorlagen zur Kenntnis.

6. Verschiedenes

Die nächste reguläre Finanzausschusssitzung findet am 22. Oktober 2020 statt.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, schließt die Sitzung um 12:40 Uhr.

gez. Stefan Weber
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer